

# Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Landschaft

## Merkblatt für Unternehmen

### 1. Einhaltung der Lohngleichheit als Teilnahmebedingung

Die Bundesverfassung verpflichtet in [Art. 8 Abs. 3](#) alle Arbeitgebenden, Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn zu bezahlen. Dieser verfassungsmässige Anspruch ist auch im öffentlichen Beschaffungswesen verankert. Die Einhaltung der Lohngleichheit ist eine Teilnahmevoraussetzung für Anbieterinnen und Anbieter.

Bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge bestätigen die Anbietenden in einer Selbstdeklaration, dass sie die Bestimmungen bezüglich Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

### 2. Stichprobenkontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit

Mittels Stichprobenkontrollen bei Unternehmen, die einen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten haben, wird die Korrektheit der Angabe der Selbstdeklaration geprüft.

Rechtliche Grundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([IVöB](#))
- Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([EG IVöB](#))
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([Vo EG IVöB](#))
- [Richtlinien](#) zur Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Landschaft

Die Verantwortung für die Durchführung der Stichprobenkontrollen liegt bei der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer des Kantons Basel-Landschaft.

#### 2.1. Kontrolltätigkeit

Die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen erfolgt mittels Stichprobenziehung aus rechtskräftigen Zuschlägen offener oder selektiver Ausschreibungsverfahren. Die Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit ist für die Unternehmen obligatorisch. Es besteht die Pflicht, die notwendigen Informationen und Daten vollständig, korrekt und innerhalb der gesetzten Fristen der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer bereitzustellen und einzureichen.

Die Kontrollen erfolgen mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten, wissenschaftlichen und rechtskonformen [Standard-Analyse-Instrumente Logib](#). Logib besteht aus zwei verschiedenen Modulen. Für die Kontrolle wird dasjenige Modul verwendet, das aus fachlicher Sicht für die konkrete Situation im Unternehmen geeignet ist. Die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gilt als nicht eingehalten, wenn der in Logib festgelegte Grenzwert überschritten wird.

Ergibt die Kontrolle, dass die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nicht eingehalten werden, können Massnahmen und Sanktionen folgen.

#### 2.2. Ablauf der Kontrolle

Der Ablauf der Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten und transparenten Verfahren.

##### 2.2.1. Einleitung der Kontrolle

Der Kanton Basel-Landschaft teilt dem mittels Stichprobe bestimmten Unternehmen in einem Schreiben mit, dass eine Kontrolle durchgeführt wird. Er verlangt vom Unternehmen, erste Informationen auf der Basis eines vorgegebenen Fragebogens einzureichen.

### **2.2.2. Durchführung der Kontrolle**

Eine vom Kanton Basel-Landschaft beauftragte externe Fachperson führt die Kontrolle nach einem standardisierten Prozess durch. Die externe Fachperson kontaktiert das Unternehmen und fordert die für die Kontrolle nötigen Informationen ein. Sie unterstützt das Unternehmen bei Bedarf bei der Bereitstellung der Daten. Zudem sichert sie mittels Rückfragen die nötige Datenqualität, um eine zuverlässige Basis für die Analyse zu erhalten.

### **2.2.3. Bericht der externen Fachperson**

Die externe Fachperson analysiert die Daten mit Logib und übergibt ihren Bericht dem Kanton Basel-Landschaft. Nach Vorliegen des Berichts führt die Fachstelle Gleichstellung für Frauen den Kontrollprozess je nach Ergebnis weiter.

### **2.2.4. Ergebnis: Einhaltung der Lohngleichheit**

Wird der Grenzwert nicht überschritten, wird das Unternehmen schriftlich über das Ergebnis informiert. Damit ist die Kontrolle abgeschlossen. Das Schreiben kann während 48 Monaten als Nachweis der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen verwendet werden. Während dieser Zeit findet in der Regel keine erneute Kontrolle statt. Auf Wunsch des Unternehmens erfolgt eine mündliche Erläuterung der Ergebnisse.

### **2.2.5. Ergebnis: Nicht-Einhaltung der Lohngleichheit**

Wird der Grenzwert überschritten oder muss die Kontrolle wegen mangelnder Mitwirkung abgebrochen werden, gilt sie als nicht bestanden. Das Unternehmen wird von der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer zu einem Gespräch eingeladen, in dem die Ergebnisse der Kontrolle und die möglichen rechtlichen Konsequenzen erläutert werden.

### **2.2.6. Qualifizierter Nachweis bei nicht bestandener Kontrolle**

Bei nicht bestandener Kontrolle erhält das Unternehmen die Möglichkeit, innert einer Frist von sechs Monaten Korrekturmassnahmen vorzunehmen und die Einhaltung der Lohngleichheit mit einem qualifizierten Nachweis zu bestätigen. Der qualifizierte Nachweis besteht aus einer erneuten Analyse der Lohndaten mit dem Standard-Analyse-Tool Logib. Die Analyse muss durch eine vom Kanton Basel-Landschaft anerkannte externe Fachperson vorgenommen werden. Der qualifizierte Nachweis erfolgt auf Kosten des Unternehmens.

Wird der qualifizierte Nachweis innerhalb der gesetzten Frist erbracht und überschreitet das Ergebnis den Grenzwert nicht, gilt die Kontrolle als bestanden und wird abgeschlossen. Dies wird dem Unternehmen schriftlich bestätigt. Das Schreiben gilt während 48 Monaten als Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen. Während dieser Zeit findet in der Regel keine erneute Kontrolle statt.

Wird kein qualifizierter Nachweis fristgerecht erbracht oder überschreitet das Ergebnis erneut den Grenzwert, bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nicht einhält. Das Unternehmen wird von der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer mittels Verfügung schriftlich informiert. Zudem erfolgt eine Meldung an die Zentrale Beschaffungsstelle. Damit ist der Kontrollprozess abgeschlossen.

### **2.2.7. Massnahmen und Sanktionen**

Wird die Kontrolle nicht bestanden und innerhalb der gesetzten Frist kein qualifizierter Nachweis erbracht, so bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nicht einhält.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe [IVöB](#) Art. 12 Abs. 1 und 5, Art. 26 Abs. 1–3 sowie Art. 44 Abs. 2 lit. f; [EG IVöB](#) § 4 Abs. 1 lit. b und c; [Vo EG IVöB](#) § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 lit. a und f.

In diesem Fall können Anbieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, aus einem Verzeichnis gestrichen oder ein bereits erteilter Zuschlag kann widerrufen werden.<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Zentrale Beschaffungsstelle mittels Verfügung Sanktionen nach Art. 45 IVöB anordnen.<sup>3</sup>

Rechtskräftige Ausschlüsse oder Sanktionen gegen Anbieter wegen Verstössen gegen die Vorgaben zur Lohngleichheit meldet die Zentrale Beschaffungsstelle dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).<sup>4</sup>

### **2.3. Datenschutz, Informationsaustausch und Gebühren**

Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz ([DSG](#)) und des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft ([IDG](#)).

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, besteht bei vorgängiger Einverständniserklärung durch das kontrollierte Unternehmen die Möglichkeit eines Informationsaustauschs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden über hängige sowie erfolgreich abgeschlossene Kontrollen.

Für die Kontrolle werden keine Gebühren erhoben. Ein qualifizierter Nachweis muss auf Kosten des anbietenden Unternehmens erbracht werden.

### **Weitere Informationen und Kontakt**

Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft  
Rheinstrasse 24  
4410 Liestal  
+41 61 552 82 82  
[gleichstellung@bl.ch](mailto:gleichstellung@bl.ch)

Liestal, Juni 2026

---

<sup>2</sup> Siehe [IVöB](#) Art. 44 Abs. 1 und 2 lit. f

<sup>3</sup> Siehe [Vo EG IVöB](#) §2 Abs. 2 lit. b; [IVöB](#) Art. 53 Abs. 1 lit. i

<sup>4</sup> Siehe [Vo EG IVöB](#) § 2 Abs. 2 lit. b